jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/4/29 2013/04/0042

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.2014

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §113 Abs5;

Rechtssatz

Sicherheitspolizeiliche Bedenken iSd § 113 Abs. 5 GewO 1994 sind nicht davon abhängig, dass es zu gerichtlichen Verurteilungen oder Vorerhebungen gekommen ist (Hinweis E vom 28. Mai 2008, 2008/04/0012).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013040042.X02

Im RIS seit

02.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at